



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-035253

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Finanzämter verpflichtet sind, bei Einkommensteuererklärungen eine Günstigerprüfung bei Abfindungszahlungen hinsichtlich der Veranlagungsart (gemeinsame oder Einzelveranlagung) durchzuführen. Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass es für Normalbürger nahezu unmöglich sei zu erkennen, ob in den Jahren einer Abfindungsleistung, z.B. wegen Auflösung eines Arbeitsvertrages, die getrennte Veranlagung steuerlich günstiger als eine gemeinsame Veranlagung der Ehegatten sei. Es herrsche die Meinung vor, dass die gemeinsame Veranlagung günstiger sei. Dies stimme allerdings mitnichten. Oft verlören Arbeitnehmer durch diese irrige Annahme je nach Abfindungshöhe große Summen. Eine verpflichtende Günstigerprüfung durch das Finanzamt könne hier Abhilfe schaffen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Sie wurde durch 55 Mitzeichnungen unterstützt, und es gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch den Petitionsausschuss abschließend behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt dar:



Der Petitionsausschuss macht zunächst darauf aufmerksam, dass sich die in der Eingabe angesprochenen Veranlagungsarten für Ehegatten erheblich unterscheiden.

Die Unterschiede beschränken sich nicht auf Fragen des Tarifs bzw. der sich daraus ergebenden Höhe der Steuer. Das Wahlrecht einer gemeinsamen oder getrennten Veranlagung wird vielmehr von einer Vielfalt an Rechtsfolgen begleitet, bei denen die Finanzverwaltung nicht für die Ehegatten einschätzen kann, ob das rein rechnerisch gefundene Ergebnis aus der Sicht der Ehegatten als das „günstigere“ Ergebnis verstanden wird.

Des Weiteren hält der Petitionsausschuss fest, dass das Einkommensteuerrecht von dem Grundsatz der Individualbesteuerung ausgeht. Lediglich für Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, besteht ein Wahlrecht zwischen der Zusammenveranlagung und der getrennten Veranlagung (§ 26 EStG).

Die getrennte Veranlagung entspricht grundsätzlich dem Prinzip der Individualbesteuerung. Dabei werden jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte einzeln zugerechnet (§ 26a Absatz 1 EStG). Auf die Einkünfte jedes einzelnen Ehegatten wird der Einkommensteuertarif des § 32a Absatz 1 EStG angewendet.

Die Regeln der Zusammenveranlagung und des damit zusammenhängenden Splitting-Verfahrens weichen von dem allgemein geltenden Grundsatz der Individualbesteuerung ab. Hier werden die Einkünfte der Ehegatten zusammengerechnet, ihnen gemeinsam zugerechnet, und die Ehegatten sodann gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt (§ 26b EStG). Auf diese zusammengerechneten Einkünfte wird das Splitting-Verfahren angewendet: Das gemeinsam zu versteuernde Einkommen wird halbiert, die tarifliche Einkommensteuer hierauf berechnet und sodann verdoppelt (§ 32a Absatz 5 EStG).

Im Ergebnis werden die Ehegatten durch das Splitting-Verfahren so gestellt, als ob jeder Ehegatte die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt und als Alleinstehender nach dem für jeden Steuerpflichtigen geltenden Einkommensteuertarif zu versteuern hätte. Es führt zu einer Milderung der Tarifprogression, wenn nur ein Ehegatte Einkünfte erzielt hat oder die Ehegatten unterschiedlich hohe Einkünfte erzielt haben. Der Splittingeffekt nimmt rasch ab, wenn der andere Ehepartner zunehmend zum Einkommen des Haushalts beiträgt. Tragen beide mit gleichen Teilen zum



gemeinsam zu versteuernden Einkommen bei, ist der Splittingeffekt gleich Null. Haben beide Ehepartner ein zu versteuerndes Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes, ist der Splittingeffekt ebenfalls gleich Null, auch wenn die Einkommen der Ehegatten differieren.

Die Regelungen zur Zusammenveranlagung und zum tariflichen Splitting-Verfahren stehen in einem engen Zusammenhang. Mit der Zusammenveranlagung werden die Einkünfte der Ehegatten zusammengefasst und diese anschließend als Einheit behandelt. Dies ist die Voraussetzung für die Anwendung des Splitting-Verfahrens. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass mit der Wahl der Zusammenveranlagung jedoch nicht nur der anzuwendende Tarif, sondern auch eine Reihe weiterer Folgen verbunden ist, die ebenfalls ausschließlich dadurch bedingt sind, dass die Ehegatten als Einheit behandelt werden. Beispielhaft wird hier auf die verfahrensrechtlichen Fragen in Bezug auf die Steuerschuldnerschaft (§§ 44, 268 ff. der Abgabenordnung (AO)), oder die Zuordnung von Steuererstattungsansprüchen (§§ 37, 46 AO) verwiesen.

Bezogen auf die Höhe der festzusetzenden Steuer ist die Durchführung einer Zusammenveranlagung regelmäßig für die Steuerpflichtigen günstiger als die getrennte Veranlagung. Wie der Petent zutreffend feststellt, können sich neben diesem Regelfall aber besondere Fallkonstellationen ergeben, in denen ich aus der Wahl der getrennten Veranlagung ausnahmsweise für beide Ehegatten eine zusammengefasst niedrigere Steuer als bei der Zusammenveranlagung ergeben. Dazu müsste ein einem Ehegatten eingeräumter Steuervorteil höher sein als der oben beschriebene Splittingeffekt. So könnten – wie in der Eingabe beispielhaft erwähnt – etwa einem Ehegatten Abfindungszahlungen in einem Veranlagungszeitraum zusammengeballt zufließen, die als sog. „außerordentlichen Einkünfte“ beurteilt werden können. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, wird bei der Besteuerung die sog. „Fünftelregelung“ angewandt (§ 34 EStG). Diese sog. „Fünftelregelung“ sieht eine besondere Berechnung der Steuer vor, die in der Regel zu einer Steuerentlastung gegenüber der „normalen“ Besteuerung führt. Der Entlastungseffekt fällt umso größer aus, je geringer die nicht tarifbegünstigten Regeleinkommen ausfallen. Hier könnte im Einzelfall eine getrennte Veranlagung „günstiger“ sein. Das BMF hält in seiner Stellungnahme jedoch fest, dass



die Anzahl der getrennten Veranlagungen aber im Verhältnis zur Anzahl der Zusammenveranlagungen ganz deutlich zurücktritt.

Außerdem ist nach dem Dafürhalten des Ausschusses entscheidend zu berücksichtigen, dass die Motivationen, die zur Wahl einer der beiden Veranlagungsarten führen, von Fall zu Fall allerdings unterschiedlich sein können. Sie liegen aber keineswegs nur in Vorteilen bei der Höhe der auf die Ehegatten insgesamt entfallenden Steuer. So kann es eine vielmehr auch eine maßgebliche Rolle spielen, ob die Ehegatten zerstritten sind, ob einer der Ehegatten Interesse an einer „Geheimhaltung von Informationen“ hat oder ob einer der Ehegatten verschuldet ist. Es ist anzunehmen, dass teilweise trotz Störungen der Ehe noch eine Zusammenveranlagung wegen der regelmäßig eintretenden finanziellen Vorzüge dieser Veranlagungsform beantragt wird. Andererseits kann aus den vorgenannten Gründen gelegentlich eine finanziell „ungünstigere“ getrennte Veranlagung von Ehegatten (oder nur von einem von ihnen) bevorzugt werden. Es stellt daher nach Ansicht des Petitionsausschusses eine sachlich nicht zu rechtfertigende Vermischung von verschieden ausgestalteten Rechtsinstituten dar, wenn im Rahmen einer Zusammenveranlagung im Wege einer „Günstigerprüfung“ ein steuerliches Ergebnis angesetzt wird, das aus dem System der Zusammenveranlagung nicht ableitbar ist, sondern sich nur bei der von ganz anderen Voraussetzungen ausgehenden getrennten Veranlagung ergeben kann.

Unabhängig davon wäre ein Herausgreifen ausschließlich intakter Ehen mit dem Ziel, lediglich für sie Sonderregelungen zu schaffen, durch die Finanzverwaltung nicht möglich. Das Finanzamt kann Fragen nach der Qualität des ehelichen Zusammenlebens nicht beurteilen und sollte dementsprechend nicht damit beauftragt werden. Das geltende Recht hat dafür die zutreffende Lösung gefunden: Es räumt den Ehegatten die freie Entscheidung darüber ein, ob sie die mit der Zusammenveranlagung insgesamt verbundenen Folgen akzeptieren wollen oder – aus welchen Gründen auch immer – nicht, ohne dass sie sich über die Beweggründe offenbaren müssen oder Ermittlungen über das Eheleben anzustellen sind. Das Wahlrecht ist regelmäßig auch einfach zu handhaben.

Die Verwaltung kann vor diesem Hintergrund keine gesicherte Aussage dazu treffen, ob eine getrennte Veranlagung oder die Zusammenveranlagung von den Ehegatten



tatsächlich auch als „günstiger“ empfunden wird. Darüber hinaus ist die Frage, was finanziell tatsächlich günstiger für die Ehegatten ist, auch nicht allein durch das Wahlrecht bei der Veranlagungsart zu definieren. Es könnte somit nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage („ist vielleicht günstiger“) getroffen werden. Die Aussage des Steuerbescheids muss aber rechtsverbindlich und eindeutig sein. Die Entscheidung über eine getrennte Veranlagung oder eine Zusammenveranlagung muss daher weiterhin den Steuerpflichtigen überlassen bleiben.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die geschäftsmäßige Hilfeleistung im Sinne einer rechtlichen Prüfung des Einzelfalls in Steuersachen nach dem Steuerberatungsgesetz grundsätzlich den Angehörigen der dort aufgeführten Berufe vorbehalten ist (so etwa Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer). Der Einwand des Petenten, dass es für den Steuerpflichtigen mitunter schwierig sein kann, eine in seinem Sinne günstige Veranlagungsentscheidung zu treffen ist durchaus nachvollziehbar. Gerade in besonders gelagerten Einzelfällen ist es daher jedem Steuerpflichtigen anzuraten, entsprechende professionelle Unterstützung zu suchen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.